

ditions du prédit article 59, à savoir le double réquisit d'un domicile fixe et de la solvabilité.

2° Reisdorf a apporté la preuve soit par de nombreux permis d'établissement, soit par diverses quittances d'impôt, que dès 1868 il n'a pas cessé d'avoir son établissement principal ou domicile à Berne. Il a, il est vrai, à l'occasion de travaux par lui entrepris et de certaines difficultés et procès en corrélation avec cette entreprise, fait élection de domicile au bureau de l'avocat Gendre, mais celui-ci n'a point prouvé que cette élection de domicile ait jamais été, expressément ou implicitement, étendue à la réclamation actuelle, ce que le recourant conteste d'ailleurs de la manière la plus positive dans son opposition du 8 Avril ci-haut relatée. Dans cette position, le fait du domicile de Reisdorf à Berne doit être considéré comme démontré.

3° L'allégation de la prétendue insolvabilité de Reisdorf ne se trouve appuyée sur aucun fait décisif, ni sur aucun document produit au dossier. L'opposant au recours n'a point avancé que le dit recourant ait jamais été mis en état de faillite à son domicile de Berne, où il a toujours payé régulièrement ses impôts, selon quittances produites, et il reconnaît même dans ses pièces de procédure que Reisdorf a acquitté en ses mains plusieurs notes d'honoraires relatives à d'autres difficultés. L'allégation que le recourant aurait laissé en fait perfectionner divers séquestres pratiqués contre lui à Fribourg, et a choisi ce moyen pour satisfaire ses créanciers, n'implique nullement, comme le prétend Gendre, une preuve de déconfiture. La solvabilité du recourant, d'ailleurs toujours présumable jusqu'à preuve contraire, ne saurait donc être contestée en l'espèce.

4° Il ressort de ce qui précède que c'est devant le juge bernois que Reisdorf eût dû être recherché pour la présente réclamation personnelle, et qu'en autorisant le séquestre exécuté à Fribourg au préjudice du recourant, le Tribunal de la Sarine a méconnu et violé l'art. 59 de la Constitution fédérale: le jugement de ce Tribunal en la cause ne saurait dès lors subsister.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est fondé. Le jugement par défaut rendu contre Louis Reisdorf par le Tribunal de l'Arrondissement de la Sarine, le 26 Avril 1877, est déclaré nul et de nul effet, ainsi que les actes de poursuite qui l'ont accompagné et suivi au for fribourgeois.

---

#### **IV. Vollziehung kantonaler Urtheile.**

##### **Exécution de jugements cantonaux.**

Siehe N° 11, Erwägung 1—3.

---

#### **V. Kompetenz der Bundesbehörden.**

##### **Compétences des autorités fédérales.**

1. Des Bundesgerichtes. — Du Tribunal fédéral.

Siehe N° 16—18.

---

2. Des Bundesrathes. — Du Conseil fédéral.

#### **10. Urtheil vom 29. März 1878 in Sachen Lenz.**

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld vom 17. Juli 1877 wurde dem alt Borsteher Lenz in einem Civilprozeß gegen Jakob und Barbara Wägelin von Buch der Schieds-eid für eine in dem Urtheil näher bezeichnete Thatsache überbunden.

Gegen dieses Urtheil ergriff Lenz die Berufung an das thur-

gaulische Obergericht, indem er namentlich geltend machte, daß er nach Art. 49 der Bundesverfassung zur Ableistung eines Eides nicht gezwungen werden könne. Das Obergericht bestätigte jedoch den erstinstanzlichen Entscheid in der Hauptsache und beschloß lediglich, es sei der religiöse Beisatz aus der Eidesformel zu eliminiren, so daß im Eingange die Worte „bei Gott dem Allwissenden“ und der Schlußsatz „so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe“ wegzufallen haben, im Uebrigen aber das Beweismittel in der Form: „Ich schwöre, daß ic.“ bleibe.

In der Begründung des obergerichtlichen Urtheils ist diesfalls bemerkt: Allerdings derogire Art. 49 der Bundesverfassung den kantonalen Gesetzen und es müsse anerkannt werden, daß in der Anrufung Gottes als Zeugen ein religiöser Akt liege, so daß §. 221 der bürgerl. R. O., welcher den Schiedseid formulire, insofern im Widerspruch mit Art. 49 der Bundesverfassung stehe. Neben dieser religiösen Seite habe der Schiedseid aber auch eine rein bürgerliche Seite, nämlich eine Bestätigung oder Verneinung einer vom Gericht gestellten Frage, diesem gegenüber mit der Bedeutung, daß die abgegebene Erklärung, wenn sie sich als unwahr herausstelle, unter den Begriff des §. 182 des St. G.-B. falle. In dieser letztern Beziehung sei der Eid durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Lenz beim Bundesgerichte. Er stellte das Begehren, daß dasselbe, sowie implicite auch das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld aufgehoben werde, und führte zur Begründung an:

1. Der Eid sei seinem Wesen und seiner historischen Entwicklung nach lediglich eine religiöse Handlung und auf diesem Boden stehe auch §. 212 der thurg. P. O. Die Ausscheidung einer religiösen und einer bürgerlichen Seite sei mit dem Wesen des Eides ganz unverträglich und verlege daher das angefochtene Urtheil den Art. 49 der Bundesverfassung.

2. Die Trennung des Eides in ein religiöses und ein weltliches Element verstoße aber auch gegen die verfassungsmäßigen Kompetenzen des Obergerichtes. Die Bestimmungen der thurg. Prozeßordnung kennen den Eid nur als religiöse Handlung und als solche bilden sie den Bestandtheil eines Gesetzes. Die Bun-

des Verfassung habe nun den Eid nicht überhaupt aufgehoben, sondern nur die Erzwingbarkeit desselben. Wer schwören wolle, könne jetzt noch schwören. Indem das Obergericht eine Trennung des Eides einführe, hebe es faktisch und rechtlich zwei wichtige Bestandtheile des Prozeßgesetzes auf und setze an die Stelle des Eides, wie der Gesetzgeber denselben gewollt, eine von ihm selbst erfundene Formel. Diese Operation sei aber entschieden gesetzgeberischer, nicht richterlicher Natur (§. 36 der thurg. Verfassung) und enthalte daher das Verfahren des thurgauischen Obergerichtes einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt.

C. Barbara und Jakob Wägelin trugen auf Abweisung des Rekurses an. Sie machten in erster Linie geltend, daß der Eid nicht im Widerspruche stehe mit dem Sinne der Bundesverfassung, und erklärten sich, von dieser Ansicht ausgehend, mit dem Rekurrenten einverstanden, daß das thurg. Obergericht zu einer Abänderung der Eidesformel weder gezwungen noch berechtigt gewesen sei. Eventuell beriefen sich die Rekursbeklagten auf die Begründung des angefochtenen Urtheils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der Begründung der Beschwerde scheint Rekurrent in erster Linie die Behauptung aufzustellen, daß trotz des Wegfalles des religiösen Zujages der Eid auch in der durch das angefochtene obergerichtliche Urtheil festgesetzten Form dennoch seinen religiösen Charakter nicht abgestreift habe und daher er, Rekurrent, zur Ableistung dieses Eides, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, nicht gezwungen werden könne.

2. Nun gehören aber Streitigkeiten, welche sich auf Art. 49 der Bundesverfassung betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit beziehen, mit einziger Ausnahme der Steueransprüche, gemäß Art. 59 lemma 2 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zu den Streitigkeiten, deren Erledigung dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung zusteht. Rekurrent hat sich daher mit seiner Beschwerde zunächst an den Bundesrath zu wenden.

3. Dagegen fällt die Beurtheilung des eventuellen Beschwerdegrundes, daß das Obergericht in die gesetzgebende Gewalt eingegriffen habe, in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Zur Be-

handlung desselben ist aber so lange keine Veranlassung vorhanden, als nicht über die prinzipale Beschwerde vor den nach Erwägung 2 zuständigen Behörden entschieden ist, indem je nach dem Ausfalle dieses Entscheides die eventuelle Beschwerde unter Umständen gegenstandslos werden kann. Es ist daher, bevor hierorts auf den Rekurs eingetreten wird, jener Entscheid abzuwarten, wobei sich das Bundesgericht für den Fall, als die Beschwerde nicht dahinfallen sollte, vorbehält, s. B. noch den thurgauischen Großen Rath zur Aeußerung seiner Ansicht zu veranlassen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die vorliegende Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten, sondern dem Rekurrenten überlassen, sich vorerst an den Bundesrath und beziehungsweise an die Bundesversammlung zu wenden.

## VI. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

### Différends de droit public entre cantons.

Kompetenzstreitigkeiten. Conflicts de compétence.

11. Urtheil vom 12. Jänner 1878 in Sachen  
der Regierung des Kantons Aargau und Konsorten.

A. In den Jahren 1868 und 1869 suchten Jakob und Andreas Biedermann in Winterthur, als Besitzer der Spinnerei in Zwillikon, um die Bewilligung nach, oberhalb ihres Etablissements einen Weier anlegen und das noch unbenutzte Gefäll des Sonabaches nutzbar machen zu dürfen.

Gegen dieses Projekt erhoben M. Huber und L. Füglistaller in Zonen und B. Huber in Obshlagen, als Besitzer unterhalb gelegener Mühlenwerke, Einsprache, welche durch rechtskräftiges Urtheil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 2. September 1871

begründet erklärt wurde, weil sich aus einer angeordneten Expertise ergab, daß durch die Anlage, resp. Benutzung des von J. und A. Biedermann bereits angelegten Weiers den Einsprechern Schaden entstehe. Durch diese Expertise wurde nämlich konstatiert, daß wenn bei trockenem Bachbett aus den Weiern in Zwillingen 7—8 Kubikfuß Wasser, ein Quantum, das zur Betreibung der Mühlen in Zonen und Obischlagen erforderlich sei, abgelassen werden, dasselbe erst in 3—3½ Stunden in der Obischlagenmühle anlange. Da nun J. und A. Biedermann beabsichtigten, das Wasser von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr zu schwellen, so hätten die mehrerwähnten Mühlenwerke frühestens Morgens 7½ Uhr in Betrieb gesetzt werden können, und das Gericht fand, daß hierin, auch abgesehen davon, daß die Nachtmüllerei unmöglich gemacht werde, eine erhebliche Beschädigung der Einsprecher erblickt werden müsse.

B. Nachdem mit 1. Mai 1872 das neue Gesetz betreffend das Wasserbauwesen im Kanton Zürich in Kraft getreten war, welches u. A. in §. 6 folgende Bestimmung enthält:

„Einsprachen der Besitzer schon vorhandener Wasserwerke gegen die Anschwellung des Wassers zur Verwendung desselben in der gewöhnlichen Arbeitszeit sind vom Regierungsrathe zu erledigen und nur insofern zu berücksichtigen, als für einen Berechtigten die Benutzung während der gewöhnlichen Arbeitszeit geschmälerert würde.

„Die gewöhnliche Arbeitszeit muß auf die Stunden zwischen Morgens 4 Uhr und Abends 8 Uhr verlegt werden.

„Insofern jedoch eine solche Schmälerung durch anderweitige Vorkehrungen, z. B. Herstellung eines Aushilfsreservoirs gehoben werden kann, soll die Einsprache als beseitigt erklärt werden, sobald der Gesuchsteller diese Vorkehrungen nach Anweisung der Direktion der öffentlichen Arbeiten ausgeführt und dem Einsprecher zu unbelasteter Verfügung gestellt hat,“

erneuerten J. und A. Biedermann ihr Begehren beim zürcherischen Regierungsrathe, wobei sie jedoch anerkannten, für die Anlage eines Regulirweiers für die Mühlen in Zonen und Obischlagen, gemäß einem vom Ingenieur D. Bschoffe in Aarau für die Erstellung eines solchen Weiers in Obischlagen von 301,440